

Stellungnahme der bag-if e.V. zum Koalitionsvertrag

„So soll Deutschlands Zukunft gestaltet werden“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V. stellt im Folgenden die sozial- und gesellschaftspolitischen Gestaltungsvereinbarungen des Koalitionsvertrages in den für die Integrationsfirmen und deren Aufgabenerfüllung relevanten Bereichen kurz dar und gibt eine erste Bewertung ab.

CDU/CSU und SPD haben sich mit dem Koalitionsvertrag auf gemeinsame Ziele und Maßnahmen für die nächste Legislaturperiode geeinigt.

1. Berufliche Bildung/Ausbildung (S.31)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen in eine Berufsausbildung ein besonderes Anliegen darstellt. Am Übergang Schule-Beruf soll die Berufseinstiegsbegleitung ausgebaut und die Möglichkeiten einer begleiteten Ausbildung genutzt werden, um den Zugang zum Ausbildungsmarkt auch für benachteiligte und behinderte Jugendliche zu verbessern. Ebenso sollen Übergangs- und Anschlussmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Bildungswegen verbessert, bzw. geschaffen werden. Gemeinsam mit den Ländern sollen die Maßnahmen des Übergangssystems und die Förderung beruflicher Ausbildung überprüft und auf eine „vollqualifizierende Berufsausbildung“ ausgerichtet werden. Die personenorientierte und nachhaltige Ausrichtung der beruflichen Bildung ist sinnvoll.

Bewertung

Das besondere Anliegen der Koalitionspartner ist grundsätzlich zu begrüßen. Die bag-if empfiehlt, die bereits vorhandenen Berufsausbildungspotentiale im Bereich der vollqualifizierenden Berufsausbildung in Integrationsfirmen stärker zu nutzen. Den Ausbau, bzw. die Verbesserung der Berufseinstiegsqualifizierung junger Menschen mit Behinderung und die dadurch verbesserten Zugänge zum allgemeinen Ausbildungsmarkt erachten wir als unbedingt notwendig. Die personenorientierte und nachhaltige Ausrichtung der beruflichen Bildung ist daneben ein weiterer Baustein zur Verbesserung der Zugangschancen junger Menschen mit Behinderung.

2. Inklusive Gesellschaft (S.110)

Eine Leitidee der Politik der zukünftigen Bundesregierung ist die inklusive Gesellschaft:

„Menschen mit und ohne Behinderungen sollen zusammen spielen, lernen, leben, arbeiten und wohnen. In allen Bereichen des Lebens sollen Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazugehören – und zwar von Anfang an. Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache, ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen wollen wir besonders berücksichtigen – nach dem Motto ‚Nichts über uns ohne uns‘.“

Bei politischen Entscheidungen, die Menschen mit Behinderung betreffen, soll die UN-BRK Berücksichtigung finden und der Nationale Aktionsplan weiterentwickelt werden. Auf diese Weise sollen mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit erreicht werden.

Bewertung

Die bag-if begrüßt und unterstützt das Bekenntnis zur inklusiven Gesellschaft als Leitidee. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung bei gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen und die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplanes bewerten wir positiv.

Die UN-BRK ist aus der Sicht der bag-if die generelle Richtschnur und der Maßstab für die weitere Entwicklung in der Politik für alle Menschen mit Behinderungen. Der Koalitionsvertrag enthält zwar viele allgemeine Absichtsbekundungen und Prüfaufträge, aber enthält für den Aufbau einer inklusiven Gesellschaft nur wenig Konkretes. Das wird auch beim Punkt Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich.

3. Zugang allgemeiner Arbeitsmarkt (S. 110 f)

„Inklusiven Arbeitsmarkt stärken: Zentrales Element der sozialen Inklusion ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern. Dazu gehört auch die Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen. In den Jobcentern muss ausreichend qualifiziertes

Personal vorhanden sein, um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, fachkundig zu beraten und zu vermitteln. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen sensibilisiert werden, um das Potential von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und sie zu beschäftigen. Gemeinsam mit den Sozialpartnern werden wir u. a. im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung erhöhen. Wir wollen den Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt erleichtern, Rückkehrrechte garantieren und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbeziehen.“

Bewertung

Übergänge von Menschen mit Behinderung aus WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind für die bag-if grundsätzlich begrüßenswert, ebenso das Rückkehrrecht in eine WfbM bei Vorliegen der Voraussetzungen zu garantieren.

Eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, bedeutet allerdings mehr als die Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, um die Potentiale von Menschen mit Behinderungen erkennen zu können. Die Unternehmen – als echte Sozialpartner – müssen im Sinne der UN BRK (Artikel 27) ihren Beitrag für einen offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt leisten. Das geht über eine Sensibilisierung deutlich hinaus.

Aus der Sicht der bag-if sind hier nachhaltige und verlässliche Nachteilsausgleiche – nicht nur für Integrationsunternehmen – das geeignete Mittel, um eine breitere Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen ist richtig und angesichts des bereits spürbaren Fachkräftemangels dringend notwendig. Die Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung ist daher der richtige Schritt. Integrationsfirmen können hier zeigen, wie „inklusive Betriebspraxis“ gelingt, indem sie ihr Ausbildungs- und Beschäftigungs-Know-how verstärkt einsetzen und auch in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes transferieren.

Die positiven Erfahrungen aus der beruflichen Rehabilitation und personenzentrierten Unterstützungssettings wie z.B. der „Unterstützten Beschäftigung“ sollten genutzt werden, um auch Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf konkrete Chancen außerhalb der WfbM zu geben.

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen wird ebenso begrüßt wie auch die Verbesserung der Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in den Jobcentern, die durch entsprechende Fachkompetenz sicherzustellen ist.

Die Einbeziehung der Erfahrungen mit den "Budget für Arbeit" wird begrüßt. Notwendig erscheint hier eine konsequentere und breitere Umsetzung dieser Form der Teilhabe am Arbeitsleben, damit dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen werden kann. Eine flächendeckende bundesweite Einführung und gesetzliche Verankerung sollte das erklärte Ziel sein. Hier muss neben der Sicherstellung des Lohnkostenzuschusses auch eine bedarfsgerechte dauerhafte Unterstützung der Beschäftigung sichergestellt und finanziert werden. Die bag-if hat dies bereits in der Lahnsteiner Erklärung vom 17.06.2013 gefordert.

Das Bundesprogramm „*Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung*“ zur Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen wird von der bag-if ebenfalls positiv eingeschätzt. Darin wird u.a. ein verstärktes Engagement der Integrationsämter für Arbeitsplätze in Integrationsfirmen erwähnt. Mit der Realisierung einer jährlichen 10%igen Steigerung der Arbeitsplätze könnte ein wichtiger Schritt zu mehr Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt geleistet werden. Die bag-if bietet hier ausdrücklich ihre Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der Initiative an.

Über Programme hinaus sind dauerhafte, verlässliche und nachhaltige Rahmenbedingungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen notwendig, wenn mehr Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt umgesetzt werden soll. Auf Dauer ist die kaum steigerungsfähige und konjunkturabhängige Ausgleichsabgabe mit der notwendigen Finanzierung der Nachteilsausgleiche zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt überfordert. Es sind deshalb neue Möglichkeiten der Finanzierung gefragt, um die notwendigen Mittel für mehr Arbeitsplätze bereit zu stellen.

4. Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln (S.111)

Die Eingliederungshilfe soll reformiert werden und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Ziel ist die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe. Die Leistungen eines Bundesteilhabegesetzes sollen nicht mehr institutionenorientiert sondern personenzentriert erbracht werden. Auch die Bedarfsermittlung soll unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts personenbezogen erfolgen. Die Beteiligung der Selbsthilfeverbände soll im Gesetzgebungsverfahren kontinuierlich sichergestellt werden.

Bewertung

Die bag-if begrüßt die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen und die Umwandlung der Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhaberecht. In der Lahnsteiner Erklärung der bag-if wurde auch die einkommens- und vermögensunabhängige Leistungserbringung gefordert.

Der Fürsorgeansatz wird durch das Prinzip des Nachteilsausgleichs abgelöst, was die bag-if grundsätzlich befürwortet. Der neue Ansatz folgt so der bewährten Praxis und Philosophie der Gewährung von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen in Integrationsfirmen und -abteilungen.

Ein vom Bund finanziertes Teilhabegeld kann die Wunsch- und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen stärken und für mehr eigenverantwortliche Lebensführung sorgen. Mit der Einführung eines Bundesleistungsgesetzes sollen Menschen mit Behinderungen ihre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einsetzen, sondern auch bei anderen Leistungsträgern in Anspruch nehmen können. Dabei auf bestehende Strukturen, wie Integrationsfachdienste, Bildungs- und Beschäftigungsträger sowie Integrationsfirmen zurückzugreifen, ist sinnvoll. Es ist zu prüfen, wieweit die strikt voneinander getrennten Systeme der Eingliederungshilfe (SGB XII) einerseits und des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) andererseits untereinander durchlässiger gestaltet werden können, einschließlich der Finanzierungssystematik.

5. Aktive Arbeitsmarktpolitik / Langzeitarbeitslosigkeit / Geringqualifizierte (S. 65)

Ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeitsmarktpolitik soll bei der Qualifizierung und Vermittlung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen gesetzt werden. Geplant ist ein ESF- Bundesprogramm zur Gewinnung von Arbeitgebern für diese Zielgruppen. Die Vermeidung von Langzeitleistungsbezügen und die stärkere Wirkungsorientierung werden als Schwerpunkte bei der Steuerung der Grundsicherung genannt. Zur Verstetigung von Förderleistungen sollen Haushaltsmittel der Jobcenter von einem Haushaltsjahr ins Nächste übertragen werden können.

Bewertung

Die sogenannte aktive Arbeitsmarktpolitik der neuen Bundesregierung besteht hauptsächlich in der Fortschreibung bereits angekündigter Programme des BMAS. Die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug steht schon immer auf der Agenda der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit. Die wirksame Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, insbesondere auch bei den langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung, ist so nicht zu erwarten.

Weder die öffentlich geförderte Beschäftigung noch der Passiv-Aktiv-Transfer, wie von der bag-if und anderen Verbänden gefordert, finden sich im Koalitionsvertrag wieder. Ohne geeignete nachhaltige Unterstützungsinstrumente bzw. Nachteilsausgleiche, wie z.B den §16e SGB II, haben langzeitarbeitslose Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, gravierenden psychosozialen Problemen und Behinderungen, kaum Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben im allgemeinen Arbeitsmarkt.

Insgesamt wird das in den Jahren zuvor erheblich gekürzte Budget für die aktive Arbeitsmarktpolitik zwar wieder um 1,4 Milliarden Euro aufstockt. Das gleicht aber die Kürzungen, die mit der Instrumentenreform in der vergangenen Legislaturperiode einhergingen, nicht aus.

6. Gute Arbeit / Gesetzlicher Mindestlohn (S. 67f)

Den Leitsatz „Gute Arbeit für alle – sicher und gut bezahlt“ im Bereich Arbeitsmarktpolitik (S. 9) will die Koalition mit dem Ziel der Vollbeschäftigung mit „guten und produktiven Arbeitsplätzen“ umsetzen. Dazu beitragen soll ab

01.01.2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro je Zeitstunde. Tarifliche Abweichungen sind bis zum 31.12.2016 auf Branchenebene möglich.

Das bundesweit geltende gesetzliche Mindestlohniveau kommt damit uneingeschränkt zum 01.01.2017.

Bewertung

Die bag-if setzt sich für existenzsichernde Einkommen ein. Ein entsprechender Mindestlohn sorgt für Lohnhöhen, die bei Vollzeitbeschäftigung in den Sozialsystemen zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen (Rente, Pflege, Arbeitslosenversicherung) führen. Der Mindestlohn kann damit einer Einkommens- und Altersarmut entgegenwirken.

Die Integrationsämter in den Ländern sind gefordert, ihre Gewährungspraxis frühzeitig entsprechend anzupassen – insbesondere bei festen und zeitlich befristeten Nachteilsausgleichsbescheiden. So kann betrieblichen Härten und Arbeitsplatzverlusten in Integrationsfirmen begegnet werden.

Der Mindestlohn wird insgesamt zu höheren Ausgaben bei den Nachteilsausgleichen führen und die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe verringern.

7. Arbeitnehmerüberlassung weiterentwickeln (S. 69)

Im AÜG soll die Überlassungshöchstdauer auf 18 Monate festgelegt werden und es soll die Leiharbeit auf ihre Kernfunktionen hin angepasst werden. So wollen die Koalitionspartner, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach 9 Monaten das gleiche Entgelt wie Stammarbeitnehmern zusteht.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sollen nicht als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen.

Bewertung

Die bag-if begrüßt die Gesamtintention dieser Reformvorhaben, bedauert aber gleichzeitig die damit verbundenen Einschränkungen, die eine „Überlassung“ zum Zwecke der Integration kaum noch zulassen.

Das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung war und ist weiterhin eine Form und ein Weg zur Beschäftigung behinderter Menschen in Betrieben des allgemeinen

Arbeitsmarktes. Gerade besonders schwer vermittelbaren und leistungsgeminderten behinderten Menschen hat dieses Instrument Beschäftigungschancen im allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen. Dabei geht es nicht um die klassische „Überlassung“ an sich, sondern es werden mit individuell zugeschnittenen, längeren Einarbeitungs- und Erprobungsphasen und einer umfassenden kontinuierlichen Begleitung und Betreuung ausschließlich integrative Intentionen verfolgt. Diese Aspekte müssen bei der Ausgestaltung des Reformvorhabens Berücksichtigung finden.

8. Tariftreue im Vergaberecht (S. 69)

Die neue Bundesregierung will prüfen, ob im Bund Vergaberegeln eingeführt werden sollen, die eine Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge abhängig machen.

Bewertung

Die bag-if begrüßt die Einführung von Tariftreueregelungen. Allerdings fehlt eine umfassende Reform des Vergaberechts bei der Ausschreibung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Zudem fehlen Aussagen zur Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien im Vergaberecht, die de jure schon seit Dezember 2008 möglich sind, aber kaum Anwendung finden. Die bag-if hat sich hier immer wieder für die Nutzung öffentlicher Aufträge für mehr berufliche Teilhabe und Inklusion am Arbeitsmarkt eingesetzt. Da die praktische Umsetzung über Verwaltungsvorschriften in den Ländern nur sehr schleppend verläuft, erscheint der Weg zur gesetzlich verankerten Einführung von Sozialkriterien in Ausschreibungsverfahren, etwa über ein „Bundesvergabegesetz“, zielführender zu sein.

Kassel, 25.3.2014